

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.138 vom 26. September 2013

BS Appellationsgericht, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2017.138

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.138 du 26 septembre 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2017.138 del 26 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

f.). Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb es der Rekurrentin nicht möglich gewesen wäre, solche weiteren Angaben, über die sie heute angeblich verfügen will, nicht schon im damaligen Verfahren vorzubringen. Dazu hatte sie wiederholt ausreichend Gelegenheit. So hätte die Rekurrentin in ihrer Einsprache vom 23. Dezember 2013 bereits die Möglichkeit gehabt zu belegen, dass sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nach Indien verlegt hatte (Präsidentialentscheid vom 19. Januar 2015 E. 6d und e). Spätestens aber mit ihrem Rekurs vom 22. April 2014 und ihrer Replik vom 13. August 2014 hätte sie ihre Steuerpflicht in Indien belegen müssen. Wie im Präsidentialentscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Januar 2015 E. 6d ausgeführt wurde, wäre die Steuerverwaltung in diesem Falle bereit gewesen, von der Erhebung der Steuern für die Periode vom 1. Januar bis 23. Dezember 2012 abzusehen. Die Rekurrentin hatte somit genügend Gelegenheit, ihr relevant erscheinende Tatsachen vorzubringen und zu belegen.

Andere Revisionsgründe als das Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel werden weder substantiiert geltend gemacht noch sind sie erkennbar.

2.4 Daraus folgt, dass die Vorinstanzen zu Recht eine Revision der rechtskräftigen Steuerveranlagungen der Steuerverwaltung vom 26. September 2013 und 5. Dezember 2013 abgelehnt haben.

E. 3

Entsprechend ist der Rekurs abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Rekurrentin die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 1'000.00.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.